

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 42 (1969)

Heft: 6

Rubrik: Schuhreparaturen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schuhreparaturen

Ziffer 408 des Verwaltungsreglementes sieht vor: «Betreffend Schuhreparaturen wird auf die Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements über die Reparatur des Militärschuhwerkes verwiesen.»

Einem Wunsche vieler Rechnungsführer folgend finden unsere Leser nachstehend diejenigen Verfügungen publiziert, die heute Gültigkeit haben und unsere Rechnungsführer über sämtliche Einzelheiten betreffend die Schuhreparaturen orientiert. Wie uns die Kriegsmaterialverwaltung wissen liess, wird zurzeit ein neuer Tarif über die Schuhreparaturen ausgearbeitet. Wir werden hierüber unsere Leser rechtzeitig wieder orientieren.

Die Redaktion

Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements

betreffend

Änderung der Verfügung über die Reparatur des Militärschuhwerkes

(vom 29. September 1967)

Das Eidgenössische Militärdepartement,
im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement

verfügt:

I

Die Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements vom 1. Juni 1964 über die Reparatur des Militärschuhwerkes (auf den folgenden Seiten im Wortlaut veröffentlicht) wird wie folgt geändert:

Art. 17

In Wiederholungs-, Ergänzungs- und anderen Kursen von mindestens 13 Tagen Dauer dürfen nur die während des Dienstes entstandenen kleinen Schäden am Militärschuhwerk bis zu höchstens Franken 6.50 je Wehrmann für 1 oder 2 Paar Schuhe zusammen zu Lasten des Bundes behoben werden. Die Mehrkosten fallen zu Lasten des Wehrmannes.

II

Der Anhang zur Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements vom 1. Juni 1964 über die Reparatur des Militärschuhwerkes (Tarife) wird wie folgt geändert:

Position Nr.	Art der Reparatur	A Beschlag	B MC	C Stiefel	D FHD
1—39	Die Schuhreparaturkosten dürfen pro Paar nicht übersteigen (ohne Überzeitzuschlag)	51.—	50.—	50.—	42.—
	Erhöhung aller Ansätze um 25 %				

III

Diese Verfügung tritt rückwirkend auf den 1. Juli 1967 in Kraft.

Eidgenössisches Militärdepartement:
Celio

Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements

über

die Reparatur des Militärschuhwerks

(vom 1. Juni 1964)

Das Eidgenössische Militärdepartement,

gestützt auf Artikel 12 der Verordnung vom 4. Januar 1957 über die Ausrüstung des Heeres mit Schuhwerk,

im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement

verfügt:

1. Allgemeines

Art. 1

¹ Die Reparaturen am Militärschuhwerk (Ordonnanz- und gleichwertiges Zivilschuhwerk) werden durch die bei der Truppe dienstleistenden Schuhmacher und durch zivile Schuhmacherwerkstätten ausgeführt.

² Ausgangsschuhe dürfen weder durch die Truppenhandwerker noch durch zivile Schuhmacherwerkstätten zu Lasten des Bundes repariert werden.

Art. 2

¹ Die Aufgabe der Truppenschuhmacher beschränkt sich auf fachtechnische Kontrollen, auf Nachbenagelungsarbeiten und kleinere Reparaturen.

² Übersteigt der Arbeitsanfall die Möglichkeiten der Truppenschuhmacher, stehen keine solchen zur Verfügung oder handelt es sich um Neubesohlungen, sind die Reparaturen den zivilen Schuhmacherwerkstätten zu übertragen.

Art. 3

Die Reparatur von Ordonnanzschuhwerk gemäss Abschnitt 3 (ausgenommen Rekruten) und von Militärschuhwerk gemäss Abschnitt 4 während des Dienstes zu Lasten des Bundes ist nur unter folgenden Voraussetzungen statthaft:

- a) Durchführung einer gründlichen Kontrolle des Schuhwerks beim Diensteantritt;
- b) keine Beanstandungen oder unverzügliche Behebung festgestellter Mängel zu Lasten des Wehrmannes;
- c) Eintrag des Kontrollergebnisses im Dienstbüchlein.

Art. 4

Ordonnanzschuhe, an denen Material- oder Fabrikationsfehler festgestellt oder vermutet werden, sind etikettiert mit Dienstbüchlein dem nächstgelegenen Zeughaus zuzustellen.

Art. 5

¹ Für ausserordentliche Schäden am Schuhwerk, die mit einem dienstlichen Unfall oder mit dem Vollzug eines Befehls in unmittelbarem Zusammenhang stehen, richtet der Bund dem Geschädigten eine angemessene Entschädigung aus.

² Das defekte Schuhwerk ist mit einem Bericht des Truppenkommandanten über die Ursache der Beschädigung dem Zeughaus zu übergeben.

2. Reparaturen durch zivile Schuhmacherwerkstätten

Art. 6

Reparaturaufträge sind an solche Schuhmacher zu vergeben, die den Ausweis zur Ausführung von Reparaturarbeiten an Ordonnanzschuhwerk besitzen. Steht am Standort der Truppe und in der Umgebung kein Ausweisinhaber zur Verfügung, so können ausnahmsweise andere qualifizierte Schuhmacher berücksichtigt werden.

Art. 7

¹ Der Ausweis zur Ausführung von Reparaturarbeiten an Ordonnanzschuhwerk wird von der Kriegsmaterialverwaltung abgegeben an:

- a) Schuhmachermeister, die im Besitze des eidgenössischen Meisterdiploms für Schuhmacher sind;
- b) Schuhmacher, die einen Kurs für Militärschuhreparaturen mit Erfolg bestanden haben. Zu diesen Kursen werden nur Schuhmacher zugelassen, die als solche in einer eigenen Schuhreparaturwerkstätte tätig sind oder einem zivilen Schuhreparaturbetrieb als Leiter vorstehen.

² Die Kriegsmaterialverwaltung führt ein Verzeichnis über die Inhaber des Ausweises, welches bei den Zeughausverwaltungen und Schulkommandanten zur Einsicht aufliegt.

³ Die Kurse für Militärschuhreparaturen werden in der Schweizerischen Schuhmacher-Zeitung ausgeschrieben.

⁴ Bei unfachgemässen Reparaturarbeiten oder bei Überschreitung der Tarifpreise kann die Kriegsmaterialverwaltung den Ausweis entziehen.

Art. 8

¹ Die Reparaturen sind in der Regel in der Werkstatt des Schuhmachers vorzunehmen.

² Nachbenagelungen können in der Truppenunterkunft ausgeführt werden, sofern geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung stehen.

Art. 9

¹ Die Truppe hat die Schuhe rechtzeitig zur Reparatur zu übergeben, damit diese fachgemäss und während der normalen Arbeitszeit ausgeführt werden kann.

² In Ausnahmefällen, die keine andere Möglichkeit offenlassen, sind die Truppenkommandanten berechtigt, den zivilen Schuhmacherwerkstätten die Leistung von Überzeitarbeit zu bewilligen. Solche Bewilligungen müssen schriftlich erteilt werden und die Unterschrift des Truppenkommandanten tragen. Die Bewilligungen sind den Rechnungen beizulegen. Die Zuschläge für Überzeitarbeit bilden einen Bestandteil des Anhangs dieser Verfügung.

Art. 10

Für die Nachbenagelungen sowie für kleinere Reparaturen an Gummiabsätzen und Gummisohlen stellt die Truppe die erforderlichen Nägel beziehungsweise Gummistreifen aus den Armeebeständen kostenlos zur Verfügung und überwacht deren bestimmungsgemässe Verwendung.

Art. 11

¹ Der Feldweibel beurteilt, wenn möglich im Beisein des zivilen Schuhmachers, die vorzunehmenden Schuhreparaturen und erteilt die entsprechenden Reparaturaufträge mit Formular 28.5.

² Bei grösseren Reparaturen (zum Beispiel Neubesohlungen) muss der Reparaturauftrag die Namen der Schuhbesitzer enthalten. Für Nachbenagelungen und kleine Reparaturen genügt die Angabe der Paarzahl.

Art. 12

¹ Für die Berechnung der Reparaturarbeiten ist der Tarif im Anhang dieser Verfügung massgebend.

² Die Ausführung von Arbeiten im Stundenlohn, für welche besondere Tarifpositionen mit Maximalpreisen bestehen, ist unzulässig.

Art. 13

Für die Rechnungsstellung ist das Formular 28.5. zu verwenden, das als Reparaturauftrag dient.

**3. Reparaturen durch zivile Schuhmacherwerkstätten
in Rekruten-, Unteroffiziers-, Fourier-, Feldweibel-, Stabssekretär-, Offiziers- und
Fliegerschulen sowie in Kursen, die einen Bestandteil dieser Schulen bilden.**

Art. 14

¹ In Rekruten-, Unteroffiziers-, Fourier-, Feldweibel-, Stabssekretär-, Offiziers- und Fliegerschulen sowie in Kursen, die einen Bestandteil dieser Schulen bilden, übernimmt der Bund alle Reparaturkosten am Ordonnanzschuhwerk einschliesslich Neubesohlungen.

² An Wehrmänner, die in solchen Schulen und Kursen Wiederholungskurse oder Ergänzungskurse bestehen, darf nur die Entschädigung gemäss Art. 17 und 18 ausgerichtet werden.

³ Ordonnanzschuhwerk, das für Rekruten besohlt werden soll, ist mit dem Dienstbüchlein dem Zeughaus zur Begutachtung zu unterbreiten. Ist die Besohlung berechtigt, bescheinigt dies die Zeughausverwaltung auf dem Reparaturauftrag.

Art. 15

¹ Bei der Verteilung der Arbeitsaufträge sind die am Standort der Truppe und in der Umgebung ansässigen Schuhmacher mit Ausweis gleichmässig zu berücksichtigen.

² In der Regel ist in Rekrutenschulen für jede Einheit ein Schuhmacher zu bezeichnen.

Art. 16

¹ Die auf Kosten des Bundes ausgeführten Besohlungen sind durch den Rechnungsführer im Dienstbüchlein einzutragen.

² Es ist der Truppe untersagt, beschlagenes Ordonnanzschuhwerk zu Lasten der Dienstkasse mit Gummisohlen versehen zu lassen.

4. Reparaturen in Wiederholungs-, Ergänzungs- und andern Kursen

Art. 17

In Wiederholungs-, Ergänzungs-, Landsturm- und anderen Kursen von mindestens 13 Tagen Dauer dürfen nur die während des Dienstes entstandenen kleinen Schäden am Militärschuhwerk bis höchstens 5 Franken je Wehrmann für 1 oder 2 Paar Schuhe zusammen zu Lasten des Bundes behoben werden. Die Mehrkosten fallen zu Lasten des Wehrmannes.

Art. 18

¹ Ist die Behebung der im Dienst entstandenen Schäden nicht vor der Entlassung möglich, kann dem Wehrmann eine Entschädigung bis zu dem in Artikel 17 genannten Betrag für 1 Paar oder 2 Paar Schuhe zusammen ausbezahlt werden. Die Kosten der gemäss Artikel 17 während des Dienstes bereits zu Lasten des Bundes ausgeführten Reparaturen sind mit zu berücksichtigen und dürfen zusammen mit dem auszahlenden Betrag den Höchstansatz nicht übersteigen. Sammlaufträge (nur Angabe der Paarzahl) gemäss Artikel 11, Absatz 2 fallen nicht in Betracht.

² Für die Bestimmung der Entschädigung ist wenn möglich ein Schuhfachmann beizuziehen.

³ Der Wehrmann ist verpflichtet, die Reparatur sofort nach der Entlassung ausführen zu lassen.

⁴ Der ausbezahlte Betrag ist durch den Rechnungsführer im Dienstbüchlein einzutragen.

5. Schlussbestimmungen

Art. 19

Die Kriegstechnische Abteilung erlässt im Einvernehmen mit der Kriegsmaterialverwaltung die fachtechnischen Vorschriften für die Reparatur von Ordonnanzschuhwerk.

Art. 20

¹ Diese Verfügung tritt rückwirkend auf den 1. Mai 1964 in Kraft.

² Mit ihrem Inkrafttreten sind alle ihr widersprechenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere die Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements vom 30. Dezember 1960 über die Reparatur des Militärschuhwerks mit Anhang.

Eidgenössisches Militärdepartement: P. Chaudet

Anhang

zur Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements vom 1. Juni 1964 über die Reparatur des Militärschuhwerks

Tarife

Die nachfolgend aufgeführten Tarifpositionen gelten als Maximalpreise. Sie basieren auf Kalkulationen, die zusammen mit dem Schweizerischen Schuhmachermeister-Verband festgelegt wurden.

In sämtlichen Preisen sind die Unkosten, der Verdienst und die *Wust* inbegriffen.

Position Nr.	Art der Reparatur	A Beschlag	B MC	C Stiefel	D FHD
	Die Schuhreparaturkosten dürfen pro Paar nicht übersteigen (ohne Überzeitzuschlag)	43.—	42.—	42.—	35.—
1	Ledersohlen und Absätze flecken				
a	– inkl. Beschlag I* (FHD ohne Beschlag) per Paar	29.60			16.40
b	– inkl. Beschlag II* per Paar	28.50			
c	– inkl. Beschlag III* bzw. IV* per Paar	24.60		24.60	
2	Ledersohlen allein				
a	– inkl. Beschlag I* (FHD ohne Beschlag) per Paar	21.60			12.30
b	– inkl. Beschlag II* per Paar	20.50			
c	– inkl. Beschlag III* bzw. IV* per Paar	18.10		18.10	
3	Zuschlag für Ledersohlen bis 1 cm unter den Absatz per Paar	6.30		6.30	5.40
4	Lederabsätze flecken				
a	– inkl. Beschlag I* bzw. II* (FHD ohne Beschlag) per Paar	8.40			4.30
b	– inkl. Beschlag III* bzw. IV* per Paar	7.—		7.—	
5	Lederabsätze inkl. Aufbau				
a	– inkl. Beschlag I* bzw. II* (FHD ohne Beschlag) per Paar	14.—			10.90
b	– inkl. Beschlag III* bzw. IV* per Paar	12.60		12.60	
6	Lederunterflecke 3 mm per Stück	—,70		—,70	—,65
7	Halboberflecke aus Leder ohne Beschlag per Stück	2.30		2.30	1.80
8	Gummi-sohlen und -Absätze Typ «KTA» bzw. FHD per Paar		29.30	29.30	24.—
9	Gummiabsätze Typ «KTA» bzw. FHD per Paar		8.90	8.90	7.—
10	Gummistücke aus braunen Streifen für Absätze und Spitzen durch Schuhmacher geliefert per Paar				3.50
11	Gummistücke aus «M»-Streifen für Absätze und Spitzen durch Truppe geliefert per Paar		2.90	2.90	

* Die Nägel sind durch die Truppe zu liefern.

Position Nr.	Art der Reparatur	A Beschlag	B MC	C Stiefel	D FHD
12	Sohlen- oder Zehenstücke aus Leder ohne Beschlag				
a	– mittlere Grösse per Stück bis	3.50		3.50	2.80
b	– grosse per Stück bis	5.20		5.20	3.70
13	Halbuntersohlen aus Leder, geklebt und nachbefestigt per Paar	6.10	6.10	6.10	4.80
14	Untersohlenstücke geklebt und nachbefestigt per Stück bis	2.10	2.10	2.10	2.10
15	Gummiuntersohlen bis unter den Absatz, 3 mm dick per Paar		5.10	5.10	3.90
16	Rahmen aus Leder geklebt und nachbefestigt per cm	—,05	—,05	—,05	—,05
	per Paar höchstens	3.80	3.80	3.80	3.30
17	Rahmen aus Leder handeingestochen per cm	—,13			—,13
	per Paar höchstens	4.20			4.20
18	Doppeln des Bodens bis Gelenk per Paar	1.90	1.90	1.90	1.60
19	Doppeln des Bodens bis Absatz per Paar	2.50	2.50	2.50	2.10
20	Diverse Schaft- und Bodenreparaturen				
a	Flickerei nach Zeit inkl. Material pro Minute	—,14	—,14	—,14	—,14
	(Näharbeiten mit Maschine Pos. 31) per Paar höchstens	4.20	4.20	4.20	4.20
b	Nachkleben losgelöster Gummisohlen pro Minute		—,14	—,14	—,14
	pro Schuh höchstens		4.20	4.20	4.20
21	Riester aus Chromrindleder ohne Näharbeit				
a	– mittelgrosse per Stück bis	2.90	2.90	2.90	2.90
b	– grosse per Stück bis	3.20	3.20	3.20	3.20
22	Fersenfutter Kalb/Ziege, ohne Näharbeit per Stück	2.50	2.50	2.50	2.50
23	Vorderkappen aus Chromleder				
a	– mittelgrosse, geklebt ohne Näharbeit per Stück bis	4.20	4.20	4.20	3.40
b	– grosse, geklebt ohne Näharbeit per Stück bis	4.90	4.90	4.90	4.20
24	Zuschlag für das Handnähen der Vorderkappen auf dem Sohlenrand per Stück	1.—	1.—	1.—	1.—
25	Winterriemen aus Chromleder inkl. Näharbeiten				
a	– ganze (inkl. Schlaufe) per Stück	3.30	3.30		3.30
b	– nur Stücke (je nach Grösse) per Stück bis	3.10	3.10	3.10	3.10
c	– Stücke über 20 cm lang an Stiefeln Zuschlag pro cm			—,16	
26	Niethaken Typ «M», inkl. Niete ersetzen per Stück	—,20	—,20		—,20
27	Ösen ersetzen per Stück	—,10	—,10		—,10
28	Stiefelstrippen inkl. Näharbeiten per Stück			1.80	
29 a	– Ausweiten und Längen per Paar	2.70	2.70	3.20	2.70
b	– Ausweiten der Stiefelrohre per Paar			2.20	

Position Nr.	Art der Reparatur	A Beschlag	B MC	C Stiefel	D FHD
30 a	Beurteilungen vorzunehmender Reparaturen im Beisein des Feldweibels				
	pro Stunde				
	pro Minute				
b	Wegentschädigung, sofern notwendig, Werkstätte — Truppenstandort, pro Tag höchstens 1 Stunde	7.20 — .12	7.20 — .12	7.20 — .12	7.20 — .12
	pro Stunde				
	pro Minute				
31	Näharbeiten mit Maschine inkl. Maschinenabnutzung und Material				
	pro Stunde	9.90	9.90	9.90	9.90
	pro Minute	— .16	— .16	— .16	— .16
	per Paar höchstens	4.20	4.20	4.20	4.20
32	Nachbenagelungen (Nägel durch die Truppe geliefert)				
	pro Stunde	7.20		7.20	
	pro Minute	— .12		— .12	
	Richtpreise für Arbeitslohn bei Ersatz von				
	5 Kappennägeln 48 / 4 35 mm	Fr. 1.20			
	5 Kappennägeln 32 / 4 14 mm	Fr. —.70			
	10 Muggern 16 / 4 11 mm	Fr. —.70			
	10 Lappennägeln 14 / 4 8,5 mm	Fr. —.70			
	4 Tricouni 6 M	Fr. 1.20			
33	Ersatz von Stossplatten an Kavallerie-Stiefeln				
	Platten durch den Schuhmacher geliefert per Stück			— .50	
	Entschädigung für Schuhnägel und Gummistreifen «KTA», sofern durch die Truppe nicht erhältlich:				
34	Firstkappennägel 48 / 4 35 mm per 50 Stück	2.25			
35	Firstkappennägel 32 / 4 14 mm per 50 Stück	1.85			
36	Mugger 16 / 4 11 mm oder Lappennägel 14 / 4 8,5 mm per 100 Stück	1.05		1.05	
37	Tricouni 6 M per Stück	— .40			
38	Gummistücke aus «KTA»-Streifen per Paar		— .90	— .90	
39	<i>Überzeitzuschläge:</i>				
	(nur mit Bewilligung gemäss Art. 9 dieser Verfügung zulässig)				
	Montag / Freitag 19.00 — 22.00 Uhr 25 % pro Stunde		Fr. 1.80		
	Montag / Samstag 22.00 — 7.00 Uhr 50 % pro Stunde		Fr. 3.60		
	Entschädigung für Werkstättenbenützung durch Truppenhandwerker pro Arbeitsplatz und -tag				gemäss Verwaltungsreglement
	Allfällig verwendete Fournituren sind besonders in Rechnung zu stellen.				

Weisung der Kriegsmaterialverwaltung für die Schuhinspektion bei der Truppe

(vom 1. Dezember 1966)

1. Grundlagen

- 1.1. Verordnung des Bundesrates über die Ausrüstung des Heeres mit Schuhwerk;
- 1.2. Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements über die Ausrüstung des Heeres mit Schuhwerk;
- 1.3. Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements über die Reparatur des Militärschuhwerks;
- 1.4. Dienstreglement;
- 1.5. Weisungen für Ausbildung und Organisation in Kursen im Truppenverband (WAO) Ziffern 516 und 517.

2. Ziel und Zweck

Das Schuhwerk bildet einen Bestandteil der Mannschaftsausrüstung. Es ist mit dieser bei jedem Dienst Eintritt und bei jeder Entlassung zu inspizieren.

Beim Schuhwerk kommt der Kontrolle unmittelbar nach der Mobilmachung besondere Bedeutung zu, weil die Marschbereitschaft der Truppe in hohem Masse von der Felddiensttauglichkeit der Schuhausrüstung abhängt.

Die Kontrolle ist aber nur dann sinnvoll, wenn untaugliche Schuhe durch den Fehlbaren sofort ersetzt und Reparaturen ohne Verzug ausgeführt werden; beides zu Lasten des Wehrmannes, gegebenenfalls verbunden mit disziplinarischen Massnahmen.

3. Zuständigkeit

Die Anordnung der Schuhinspektion bei Mobil- und Demobilmachungen ist Sache der Truppenkommandanten.

Die Chefs des Materialdienstes sind gehalten, die Schuhinspektion bei der Truppe zu kontrollieren.

Die Kriegsmaterialverwaltung führt im Einvernehmen mit den Heereseinheitskommandanten bei bestimmten Formationen Schuhkontrollen mit eigenem Fachpersonal durch.

4. Umfang der Kontrolle

Die Inspektion des Schuhwerks bei der Truppe erstreckt sich auf

- 4.1. vorschriftsgemässe Ausrüstung der Wehrmänner hinsichtlich
Anzahl Paar Schuhe
Schuhart (gummibesohlt, benagelt oder Stiefel)
- 4.2. Zustand des Schuhwerks in bezug auf
sachgerechten *Unterhalt*
Defekte (abgenützte Profilabsätze, offene Nähte, fehlende Nägel, usw.)
- 4.3. *Felddiensttauglichkeit*

5. Durchführung und Verantwortlichkeiten

- 5.1. Die Einheitskommandanten vollziehen die Schuhinspektion ihrer Truppe in organisatorischer und personeller Hinsicht. Sie tragen die Verantwortung für die richtige Durchführung der Inspektion und für das Erfassen des gesamten Schuhwerks der Einheit.
- 5.2. Die Kontrolle der vorschriftsgemässen Ausrüstung der Wehrmänner gemäss Ziffer 4.1. und des Zustandes des Schuhwerks nach Ziffer 4.2. bedarf keiner besonderen Berufskennntnisse. Hiefür sind in der Regel die Zugführer verantwortlich.

Dagegen setzt die Beurteilung der Felddiensttauglichkeit hinsichtlich

- des Abnützungsgrades im Zusammenhang mit der Anordnung von Neubesohlungen oder des Ersatzes,
- Schäden an der Brandsohle, am Oberleder und am Boden,
- der Felddiensttauglichkeit von Zivilschuhwerk

Fachkenntnisse voraus. Für diese Beurteilungen ist der Einsatz von Fachpersonal unerlässlich. Hiefür kommen in Frage:

- Truppensattler, *sofern sie in der RS oder in Fachkursen für Schuhreparaturen der 1. Stufe sowie für die Schuhbeurteilung ausgebildet worden sind*,
- einheitsangehörige gelernte Schuhmacher, die nicht als solche eingeteilt sind,
- HD-Schuhmacher der Truppe,
- zivile Schuhmacher mit Reparaturausweis der KMV,
- zivile Schuhfachberater der KMV,
- Zeughaus-Spezialisten.

In erster Linie ist für die Schuhinspektion das truppeneigene Fachpersonal einzusetzen, wobei einem Fachmann nötigenfalls mehrere Einheiten, zeitlich gestaffelt, zuzuweisen sind.

5.3. Die Reparaturessenoffiziere der Truppenkörper

- veranlassen den bestandesmässigen Ausgleich der Schuhspezialisten,
- fordern, sofern die truppeneigenen Mittel nicht ausreichen, vor Dienstbeginn beim Korpsammelpfad-Zeughaus Fachpersonal an,
- ordnen vor Dienstbeginn die Zuweisung der zivilen Schuhmacher mit Ausweis der Kriegsmaterialverwaltung für die Ausführung von Schuhreparaturen nach dem Einrücken, während des Dienstes und vor der Entlassung an,
- beobachten den Ablauf der Schuhinspektionen im Auftrag ihrer Kommandanten.

5.4. Eintragungen in das Dienstbüchlein:

- a) Zu besohlendes Schuhwerk (Eintrag: X) sowie zu ersetzendes Schuhwerk (Eintrag: O): *durch den Feldweibel*.
- b) Bar ausbezahlte Entschädigungen für die nachdienstliche Ausführung von Schuhreparaturen durch das zivile Gewerbe: *durch den Fourrier*.

Die Schuhart ist gemäss Legende der Seite 14 des Dienstbüchleins einzutragen. Es sind nur die letzten drei Zahlen der Kontrollnummer einzutragen.

5.5. Bei Wehrmännern ohne Schuhbeanstandung erfolgt kein Eintrag im Dienstbüchlein.

Für alle Wehrmänner ohne Schuhbeanstandung bescheinigt der Einheitskommandant mit der Unterzeichnung des geleisteten Dienstes im Dienstbüchlein:

Schuhwerk des Betreffenden **sowohl** beim Dienst Eintritt als bei der Entlassung in Ordnung.

6. Diese Weisungen treten am 1. Januar 1967 in Kraft.

Der Chef der Kriegsmaterialverwaltung

Anmerkung der Redaktion:

Die für Rechnungsführer wichtigen Stellen sind im Text durch eine fette Randlinie besonders hervorgehoben.